



Amtssigniert. SID2026101265932
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Wasser

Mag.a Maria Schennach

Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5725
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

X-RE-N-47316/189-2026

Reutte, 27.10.2026

**Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG als Rechtsnachfolgerin der Thanellerkarlift GmbH & Co KG,
6622 Berwang;**

**Beschneigungsanlage "Thanellerkarlift" samt Speicherteich - wesentliche Änderungen -
wasserrechtliches Verfahren / wasserrechtliches Überprüfungsverfahren und forst- sowie
naturkundefachliche Überprüfung**

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 04.06.2009, Zahl: III-47316/52, war der Thanellerkarlift GmbH & Co. KG mit Sitz in 6622 Berwang 7 die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Beschneigungsanlage „Thanellerkarlift“ samt Speicherteich unter Vorschreibung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt worden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 29.07.2009, Zahl: III-47316/73, war der Thanellerkarlift GmbH & Co. KG die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Umsetzung der geplanten Pistenkorrektur auf den Grundparzellen 477/5 und 483/1, jeweils KG Berwang, im Schigebiet „Thanellerkarlift“ unter Vorschreibung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt worden.

Mit Schreiben vom 27.10.2011 wurde seitens der Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH mit Sitz in 6067 Absam, Salzbergstr. 15, die Teilfertigstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 04.06.2009, Zahl: III-47316/52, genehmigten Beschneigungsanlage sowie die Fertigstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 29.07.2009, Zahl: III-47316/73, genehmigten Pistenkorrekturen angezeigt.

Mit Schriftsatz vom 06.02.2023 zeigte die Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH die Fertigstellung der gesamten mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 04.06.2009, Zahl: III-47316/52, bewilligten Beschneigungsanlage an.

Die Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG mit Sitz in 6622 Berwang, Berwang 120, als Rechtsnachfolgerin der Thanellerkarlift GmbH & Co KG, hat mit Schriftsatz vom 13.12.2023 um die nachträgliche Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung hinsichtlich der abweichend vom mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 04.06.2009, Zahl: III-47316/52, bewilligten Projekt ausgeführten Maßnahmen unter Vorlage von Ausführungsunterlagen der Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH, Projekt-Nr.: 2072/1BPK, vom 11.12.2023, angesucht.

Kurzbeschreibung der abweichend vom bewilligten Projekt durchgeführten Maßnahmen:

- **Speicherteich:**
 - Lageänderung Pumpstation (ca. 50m nach Nordwesten)
 - Errichtung von 3 statt 2 Kühltürmen
 - Zusätzliche Geländekorrekturen

- **Feldleitungsbau:**
 - Thaneller Sonnehang Abfahrt
 - Lageanpassung Leitungstrasse
 - Versatz von 27 statt 22 Schächten
 - Lageanpassung Zapfstellen
 - Hüttenhang Abfahrt
 - Lageanpassung Leitungstrasse
 - Versatz von 3 Schächten
 - Lageanpassung Zapfstellen
 - Brunntal Abfahrt
 - Lageanpassung Leitungstrasse und Abzweigung Schneileitung
 - Versatz von 10 statt 5 Schächten
 - Lageanpassung Zapfstellen
 - Netzhang Abfahrt
 - Lageanpassung Leitungstrasse und Abzweigung Schneileitung
 - Versatz von 16 statt 9 Schächten
 - Lageanpassung Zapfstellen
 - Bilig Abfahrt
 - Lageanpassung Leitungstrasse
 - Versatz von 8 statt 13 Schächten
 - Lageanpassung Zapfstellen
 - Verbindungspiste Mooslift
 - Lageanpassung Leitungstrasse
 - Versatz von 6 statt 10 Schächten
 - Lageanpassung Zapfstellen
 - Broatla Abfahrt
 - Lageanpassung Leitungstrasse
 - Versatz von 10 statt 18 Schächten
 - Lageanpassung Zapfstellen

Laut den vorgelegten Ausführungsunterlagen sind von der Umsetzung der Beschneiungsanlage „Thanellerkarlift“ samt Speicherteich und den abweichend vom bewilligten Projekt durchgeführten Maßnahmen folgende Grundstücke betroffen:

Gpn. 478, 479/1, 477/20, 477/25, 477/30, 477/31, 477/1, 477/3, 477/4, 477/5, 477/6, 477/8, 477/9, 477/11, 483/1, 483/3, 487/2, 1307, 477/25, jeweils KG Berwang in 6622 Berwang.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten Ausführungsunterlagen, ausgearbeitet von der Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH, Projekt Nr.: 2072/1BPK, vom 11.12.2023, verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 30.01.2025 wurde die Bezirkshauptmannschaft Reutte ermächtigt, im Namen des Landeshauptmannes von Tirol über das Ansuchen der Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG um die nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung hinsichtlich der abweichend vom mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 04.06.2009, Zahl: III-47316/52, bewilligten Projekt durchgeführten Maßnahmen das wasserrechtliche Verfahren und über die tatsächlich errichtete Beschneiungsanlage „Thanellerkarlift“ samt Speicherteich das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren durchzuführen und zu entscheiden und im Namen der Tiroler Landesregierung über das Ansuchen der Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG um die nachträgliche Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung hinsichtlich der abweichend vom mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 04.06.2009, Zahl: III-47316/52, bewilligten Projekt durchgeführten Maßnahmen durchzuführen und zu entscheiden.

Nach Abklärung mit der naturkundefachlichen Amtssachverständigen kann festgestellt werden, dass durch die abweichend vom mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 04.06.2009, Zahl: III-47316/52, bewilligten Projekt durchgeführten Maßnahmen kein Bewilligungstatbestand nach den Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 erfüllt wird.

Über die Ansuchen der Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG sowie zur Überprüfung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 04.06.2009, Zahl: III-47316/52, bewilligten Maßnahmen („Thanellerkarlift“ samt Speicherteich) ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte als gemäß § 101 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 zur Durchführung der Verfahren ermächtigte Behörde gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2026, und den §§ 9, 11-12a, 13, 14, 21, 22, 101 Abs. 3, 105, 107, 111, 112 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, **eine mündliche Verhandlung für**

Mittwoch, den 11.11.2026

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um **09:00 Uhr im Gemeindesaal der Gemeinde Berwang in 6622 Berwang, Berwang 82, an.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertreterbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit.

Die Ausführungsunterlagen können eingesehen werden:

1. bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi. Nr. 123-H, Obermarkt 7, 6600 Reutte, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;
2. im Gemeindeamt der Gemeinde Berwang, Berwang 82, 6622 Berwang, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Berwang
- an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte
- durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

Als **Antragssteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter / Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.a Schennach

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: 28. OKT. 2026

abzunehmen am: 11. NOV. 2026

abgenommen am: